



## PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

5. November 2013 Beschluss 102-2013

K1.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas // K1 KANALISATION, ABWASSERREINIGUNG

### **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV), Anpassung an rev. Bau- und Zonenordnung, Antrag an Gemeinderat (Vorlage 2524)**

#### **Ausgangslage und Gebühregrundlagen**

Das Kanalisationswesen als eigenwirtschaftlicher Betrieb muss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung über Gebühren finanziert werden. Die jeweiligen Betriebsergebnisse werden deshalb einer Spezialfinanzierung gutgeschrieben resp. belastet. Das Spezialfinanzierungskonto wies per 31. Dezember 2012 einen Saldo von rund 1,9 Millionen Franken auf.

Mit Beschluss vom 3. Februar 2009 (Vorlage 463) genehmigte der Gemeinderat die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV). Mit dieser Entscheidung wurden die Berechnungs- und Gebühregrundlagen in der Abwasserwirtschaft grundlegend verändert, indem anstelle von Anschluss-, Klär- und Verwaltungsgebühren nur noch eine Grundgebühr und ein Mengenpreis berechnet wurden. Dieses Gebührenmodell entspricht in weiten Teilen der kantonalen Musterverordnung für die Abwasserwirtschaft und trägt dem Umstand Rechnung, dass in Kloten praktisch alle Grundstücke als „erschlossen“ gelten und deshalb praktisch keine einmaligen Anschlussgebühren mehr zu erwarten sind. Trotz dieser Situation muss der Unterhalt und die Weiterentwicklung des Abwassersystems (inkl. Abwasserreinigungsanlage Kloten-Opfikon) ohne auf Steuererträge zurückzugreifen, finanziert werden.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gewichteten Fläche in Quadratmetern.

Beispiel:

Grundstück Kat.-Nr. 999 mit 753 m<sup>2</sup> Grundfläche in der Wohnzone 2a

753 (Grundstücksfläche) \* 2 (Gewichtung gemäss Art. 6 GebV) \* Fr. 0,6 (vom Stadtrat festzusetzen)

- Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>).

Beispiel:

Wasserverbrauch (gemäss ibk AG) \* Fr. 1,0 (vom Stadtrat festzusetzen)

Mit der revidierten Bau- und Zonenordnung, welche am 15. Juni 2013 in Kraft gesetzt wurde, wurden neue Zonen geschaffen und andere wiederum aufgehoben. Aus diesem Grund muss Art. 6 GebV angepasst werden.

## Anpassung von Art. 6 GebV, Gewichtung der Grundstücksflächen

Die Gewichtung der Flächen ist umso höher, je mehr ein Grundstück ausgenutzt werden kann. Dies wird damit begründet, dass ein höher ausgenutztes Grundstück in der Regel auch mehr Abwasser produziert, welches zur Abwasserreinigungsanlage geleitet und gereinigt werden muss.

Aufgrund der revidierten Bau- und Zonenordnung ergeben sich folgende Änderungen:

Zone / Ausnützung	bisheriger Art. 6 Gewichtung	neuer Art. 6 Gewichtung
Einfamilienhauszone E2 (40%)	1,0	aufgehoben
Landhauszone L2 (33%)	1,0	1,0
Quartiererhaltungszone Q2 (keine AZ)	1,0	aufgehoben
Kernzone K2, Gerlisberg (keine AZ)	2,0	2,0
Quartiererhaltungszone Q3 (keine AZ)	2,0	aufgehoben
Wohnzone W2a (40%)	2,0	2,0
Wohnzone W2b (50%)	2,0	2,0
Wohnzone W2c (50%)	neu	2,0
Wohn-/Gewerbezone WG2a + b (40 bis 50%)	2,0	2,0
Kernzone K2, Egetswil (keine AZ)	3,0	3,0
Kernzone K2, Dorf (keine AZ)	3,0	3,0
Wohnzone W3 (65%)	3,0	3,0
Wohn-/Gewerbezone WG3 (65%)	3,0	3,0
Wohnzone W4 (100%)	neu	4,0
Wohn-/Gewerbezone WG4 (100%)	4,0	4,0
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe (keine AZ)	4,0	4,0
Gewerbezone G (Baumassenziffer 6)	4,0	4,0
Wohnzone W5 (120%)	neu	5,0
Wohn-/Gewerbezone WG5 (120%)	neu	5,0
Industriezone I (Baumassenziffer 10)	5,0	5,0
Industriezone Rietgässli IR (Baumassenziffer 10)	5,0	5,0
Zentrumszone Z4 (120%)	5,0	5,0
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	6,0	6,0

Anmerkung: Die Ausnützung (AZ) bezieht sich auf die revidierte Bau- und Zonenordnung. Trotz teilweise angepasster Ausnützungsziffern muss das Grundsystem nicht angepasst werden.

### Art. 6 Abs. 1 GebV lautet somit neu wie folgt:

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,2
Landhauszone L2	Gewicht 1,0
Kernzone K2 Gerlisberg	Gewicht 2,0
Wohnzone W2 (a, b, c)	Gewicht 2,0
Wohn-/Gewerbezone WG2 (a, b)	Gewicht 2,0
Kernzone K2 Egetswil	Gewicht 3,0
Kernzone K2 Dorf	Gewicht 3,0
Wohnzone W3	Gewicht 3,0
Wohn-/Gewerbezone WG3	Gewicht 3,0
Wohnzone W4	Gewicht 4,0
Wohn-/Gewerbezone WG4	Gewicht 4,0
Gewerbezone G	Gewicht 4,0

Zone für öffentliche Bauten u. Anlagen Oe	Gewicht 4,0
Wohnzone W5	Gewicht 5,0
Wohn-/Gewerbezone WG5	Gewicht 5,0
Industriezone I	Gewicht 5,0
Industriezone Rietgässli IR	Gewicht 5,0
Zentrumszone Z4	Gewicht 5,0
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 6,0

### **Inkrafttreten neue Bau- und Zonenordnung, Anwendung auf GebV**

Die Bau- und Zonenordnung ist seit dem 15. Juni 2013 anwendbar. Die Verrechnung der Abwassergebühren folgt dem hydrologischen Jahr, d.h. die Abrechnungsperiode beträgt jeweils von Oktober bis Oktober. Es liegt auf der Hand, dass für die verbleibenden drei Monate keine Änderung der Berechnungsgrundlagen erfolgen soll, zumal von den neuen Möglichkeiten der Bau- und Zonenordnung bis Ende Oktober 2013 (noch) niemand Gebrauch machen konnte. Im Weiteren entsteht durch dieses Vorgehen für die Eigentümer/innen kein Nachteil, weil keine Grundstücke „abgezont“, sondern nur „aufgezont“ wurden.

Die Verrechnung gemäss geänderter Gebührenverordnung erfolgt deshalb rückwirkend ab 1. Oktober 2013.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat genehmigt die Änderungen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) gemäss den vorstehenden Erwägungen.
2. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Oktober 2013 in Kraft.
3. Die Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Mitteilungen (unter Beilage der revidierten GebV) an:

- Hans Baumgartner, BL F+L (Axioma)
- Mark Osterwalder, BL L+S (Axioma)
- Sekretariat L+S (zur Publikation der neuen Gebührenverordnung) (Axioma)
- 

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Leiter L+S, Tel. 044/815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch

Für getreuen Auszug:



Petra Wicht  
Ratssekretärin